



## ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE KNONAUERAMT

ZWECKVERBAND DER POLITISCHEN GEMEINDEN IM BEZIRK AFFOLTERN

Sekretariat:

Hochbauabteilung, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis  
Telefon 044 762 56 44 Fax 044 762 56 93  
e-mail: hochbauabteilung@affoltern-am-albis.ch  
www.zpk-amt.ch

Affoltern am Albis, 2. Dezember 2008 - PS/jl

### **Antrag und Weisung**

### **der Delegiertenversammlung und des Vorstandes**

### **für die zuständigen Verbandsgemeindeorgane**

### **über**

### **die Totalrevision der Statuten der Züricher Planungsgruppe Knonaueramt**

### **Antrag**

1. Die Totalrevision der Statuten der Züricher Planungsgruppe Knonaueramt wird genehmigt.
2. Der Vorstand der Züricher Planungsgruppe Knonaueramt wird ermächtigt, allfällige, sich aus dem Genehmigungsverfahren ergebende, zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen, wobei solche Beschlüsse zu veröffentlichen sind.

## Weisung

### *Ausgangslage*

Aufgrund der neuen Kantonsverfassung, in Kraft seit 1. Januar 2006 und einer Aufforderung durch den Bezirksrat Affoltern, sind die Zweckverbandsstatuten für die "Zürcher Planungsgruppe Knonauseramt", kurz ZPK genannt, anzupassen.

Die Volksrechte nach der neuen Kantonsverfassung gelten sinngemäss auch für die ZPK, wobei vor allem das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen (Art. 93 Abs. 2 KV). Laut Übergangsbestimmung haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Die heutigen Statuten (1977) der ZPK bestehen seit dem Gründungsjahr 1978 und gelten ohne Anpassungen bis heute. Dies war ein Grund mehr sich über die Zweckmässigkeit der Statuten Gedanken zu machen und sie den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Überarbeitung erfolgte im Wesentlichen nach den Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung.

### *Änderungen*

Durch die Übernahme der Systematik der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung ist eine synoptische Darstellung zwischen alter und neuer Statuten schlecht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Änderungen, welche der Vorstand den Verbandsgemeinden im Juli 2008 zur Vernehmlassung unterbreitete und den hieraus berücksichtigten Einwendungen. Die Delegiertenversammlung vom 5. November 2008 verabschiedete die vorliegenden Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich wurde auf Empfehlung des Kantons die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in die neuen Statuten übernommen.

#### 1. Bestand und Zweck

- Art. 1 und 2 Der Bestand und die Rechtspersönlichkeit sind unverändert übernommen. Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.
- Art. 3 bis 5 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen. Materiell wurde die Koordination von regionalen Planungsfragen unter Art. 3 Ziffer 5 ergänzt.

#### 2. Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)

- Art. 6 bis 8 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

#### 3. Organisation

##### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 11 Neu wird die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband festgehalten.

##### 3.2 Die Stimmberechtigten der ZPK

- Art. 14 Genaue Bestimmung über das Abstimmungsverfahren.
- Art. 15 Ziffer 4 Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über Fr. 500'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000.-, obliegt den Stimmberechtigten der ZPK.  
Diese Festlegung war in der bisherigen Form nicht vorhanden.
- Art. 16 bis 18 Initiative  
Das Zustandekommen einer Initiative wurde auf 600 (früher 500) Stimmberechtigte innert 6 Monaten erhöht, die übrigen Bestimmungen wurden belassen.
- Art. 19 und 20 Fakultatives Referendum  
Das Zustandekommen eines Referendums wurde auf 300 (früher 500) Stimmberechtigte innert 60 Tagen reduziert, die übrigen Bestimmungen wurden belassen.

### 3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 21 und 22 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 3.4 Delegiertenversammlung

Art. 27 Ziffer 8 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-.

Diese Beschränkung war in der bisherigen Form nicht vorhanden. Bei den anderen Artikeln wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 3.5 Der Vorstandsvorstand

Art. 34 Ziffer 5 Der Vorstand ist zuständig für neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalig Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall.

Diese Bestimmung war in der bisherigen Form nicht vorhanden. Bei den anderen Artikeln wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 3.6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 bis 40 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 4. Verbandsverwaltung

Art. 41 und 42 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 5. Verbandshaushalt

Art. 43 bis 47 Die Ausgaben für die Führung des Verbandes, den Beitrag an den Dachverband und die allgemeinen Planungsaufgaben werden neu jährlich, je zur Hälfte im Verhältnis der letztbekanntesten bereinigten Steuerkraft und der vom statistischen Amt des Kantons Zürich, jeweils auf den 1. Januar festgestellten Einwohnerzahlen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

### 6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 und 49 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 7. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 50 und 52 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 8. Schlussbestimmungen

Art. 53 und 54 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### ***Vernehmlassungsverfahren***

Der Statutenentwurf mit obigen Änderungen wurde im Juli 2008 den 14 Verbandsgemeinden, der Rechnungsprüfungskommission sowie den Delegierten zur Vernehmlassung zugestellt. Die Vernehmlassungsfrist endete am 12. September 2008.

### ***Ergebnis aus der Vernehmlassung und Behandlung für den vorliegenden Statutenentwurf***

Affoltern am Albis, Kappel am Albis, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach, Rifferswil und Stallikon sowie die Rechnungsprüfungskommission der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt hatten keine Einwendungen zum Statutenentwurf vom 24. Juni 2008. An der Vorstandssitzung vom 23. September 2008 wurden die Einwendungen behandelt und die Vorlage zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Die Delegiertenversammlung vom 5. November 2008 ist den Anträgen des Vorstandes gefolgt und hat den vorliegenden Statutenentwurf den Verbandsgemeinden zur Genehmigung empfohlen.

### ***Formelles Verfahren***

Der grobe Zeitplan sieht vor, dass im 1. Halbjahr 2009 die Beschlussfassung durch die entsprechenden Gemeindeorgane erfolgt und nachfolgend die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werden kann. Die Inkrafttretung der Statuten ist auf 1. Januar 2010 vorgesehen.

Übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden ist zwingende Voraussetzung für das Zustandekommen der neuen Statuten. Das bedeutet, dass im beschlussfassenden Organ jeder Gemeinde über alle Einzelheiten des Statutentextes diskutiert werden kann, dass aber einseitige Änderungen nicht möglich sind, ohne das Zustandekommen der Statuten in Frage zu stellen.

**ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE KNONAUERAMT**  
Präsident

Sekretär

Walter Ess

Peter Schärer

### **Geht an:**

unter Beilage des Statutenentwurfs (dat. 23. September 2008)

- Verbandsgemeinden
- Delegierte
- Vorstandsmitglieder ZPK
- Bernadette Breitenmoser, Planerin, Zürich
- Bernard Capeder, Kreisplaner, ARV, Zürich